

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1914)

Heft: 9

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stato fatto debba essere e restare nel suo vigore sicome essi signori hanno ordinati.

La presente sentenza sia fatta e data ed in questi scritti promulgata dalli soprascritti giudici e letta e volgarizzata da me Giorgio Travers soprascritto ed infrascritto notario pubblico nel hano del signore 1540 nel giovedì decimo del mese di giuno in Bivio nella casa del comune di Bivio o sia sosta presenti li soprascritti giudici e congiudici.

Item il signor Giorgio Scarpategio di Savognino proveditore ho havocato in Riams; Giacomo Balastin di Samaden e Sauet di Selvapiana e ancora la parte istese o agenti di essa.

Io Giorgio Travers soprascritto publico notario de ordine delli sopra detti giudici e congiudici rogatone o dato e scritto questo stromento di sentenza et in fede di quanto sopra con la atestacione solita di notariato in questi tre foglio di carta congiunti alla presente ho sottosegnato e sotoscritto. —

Micel Dancio ministero alla Stampa ad istanza di ripresentanti del comune ho traslatata e copiata la presente scrittura Ao. 1720 di 12 settembre.

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

II. Finanzielles.

Nachdem wir im vorigen Abschnitt den politisch-verfassungsrechtlichen Werdegang unseres Staates betrachtet haben, dürfte nun die Frage naheliegen, wovon er gelebt hat. Von Verfassungsrevisionen und Parteipolitik allein gewiß nicht. Also wird nun vom nervus rerum, von den ökonomischen Mitteln zu sprechen sein, und das führt uns naturgemäß auf die *Darstellung des bündnerischen Staatshaushaltes*, der bündnerischen Finanzpolitik hinüber. Man wird schon daraus wenigstens ein *allgemeines* Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons gewinnen. „Ein *allgemeines* Bild“, denn um die ganze Entwicklung nach den verschiedenen Richtungen zur Darstellung zu bringen, bedarf es des Eintretens auf alle Verwaltungszweige, was im weiteren Verlauf dieser Abhandlungen geschehen wird.

Die *Einnahmen* des Staates flossen im Anfang der neuen Aera nach Aufhebung der Drei Bünde hauptsächlich aus den indirekten Steuern und zwar bezog er im Jahre 1850 aus: Verbrauchssteuern 28 500 Fr., Finanzzöllen 16 500 Fr., alten Konsumgebühren 53 300 Fr., Weg- und Brückengeldern 46 700 Fr.,

dem Postregal 11 600 Fr., dem Salzregal 87 000 Fr.; andere Einnahmen 66 400 Fr. Total 310 000 Fr.

Die <i>Ausgaben</i> betragen im gleichen Jahre . . .	362 300 Fr.
Ab obige Einnahmen	310 000 „
Somit Defizit	52 300 Fr.

Durch die Bundesverfassung von 1848, Art. 23 und 24 wurden (aber erst nach 1850) die Zölle, Weg- und Brückengelder aufgehoben. Als Entschädigung für die Ablösung dieser Einkünfte des Kantons hatte ihm die Eidgenossenschaft jährlich 200 000 Schweizerfranken oder 285 714 Fr. in neuer Währung zu bezahlen. (1 Fr. a. W. = ca. 1.43 Fr. in n. W.) Außerdem wurden abgelöst auch die Kohlen- und Holzausfuhrzölle mit 14 285 Fr. und das Postregal mit 33 549.19 Fr.

Im Jahre 1874 wurden durch die revidierte Bundesverfassung alle diese Entschädigungen als dahingefallen erklärt und fanden ihren teilweisen Ersatz in den 200 000 Fr., welche der Kanton unter dem Titel Beitrag an die Straßenunterhaltung noch heute erhält (Art. 30 B. V.).

Es verblieben dem Kanton noch die Konsumgebühren auf geistigen Getränken und das Salzregal. Erstere fielen mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über das Alkoholmonopol dahin, doch erhält der Kanton als seinen Anteil an dem Ertrag dieses Bundesmonopols jährlich ca. 200 000 Fr.

Man hörte früher bei uns öfters die Meinung äußern, der Kanton habe bei der Ablösung der Zölle, der Weg- und Brückengelder etc. ein schlechtes Geschäft gemacht, er sei nicht auf seinen „Batzen“ gekommen, der schlaue eidgenössische Unterhändler Achilles Bischof von Basel habe bei den betreffenden Unterhandlungen um die Festsetzung der Ablösungssumme im Jahre 1849 die bündnerischen Unterhändler „über den Löffel balbiert“. Wenn man aber die oben angeführten Einnahmen des Kantons aus den hernach in Wegfall gekommenen Steuern mit der Ablösungssumme von 285 714 Fr. vergleicht, so erscheint jene Meinung kaum als begründet, es wäre denn, daß man auf eine ganz bedeutende, durch die spätere Verkehrsentwicklung zu erzielende Steigerung fraglicher Einkünfte gerechnet hätte. Wie dem auch sei, eines steht für uns fest: Ohne die Uebernahme des Postregals durch den Bund hätten wir mit unserm kantonalen Postbetrieb niemals eine solche Menge von Postkursen erhalten, wie wir sie seither besitzen, ohne uns zu verbluten, denn bekanntlich arbeitet die schweizerische Postverwaltung in un-

serm Kanton mit großen Defiziten. Aber auch alle die ungeheuren Subventionen, die uns der Bund im Laufe der Zeiten an die Ausführung von nützlichen Werken zum Schutz von Hab und Gut der Einwohner, zur Entwicklung des Verkehrs, zur Verbesserung der Landwirtschaft, zur Vermehrung der allgemeinen und der Berufsbildung usw. erteilt hat, waren nur dadurch erhältlich, daß dem Bund auch die Mittel an die Hand gegeben wurden, um diesen Segen austeilen zu können. Sodann ist auch nicht zu vergessen, daß durch die Zentralisation des Militärwesens unserm Kanton eine große Last abgenommen wurde und ihm aus der Militärflichtersatzsteuer trotzdem noch jährlich ca. 70 000 Fr. als sein Anteil an derselben zufließen.

Wie hat sich nun unser kantonales Finanzwesen seit 1850 gestaltet?

Hier zunächst ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben von damals mit den spätern und den jetzigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Defizit
1850:	Fr. 310 000	Fr. 362 300	Fr. 52 300
1860:	„ 731 900	„ 924 186	„ 192 286
1870:	„ 814 700	„ 1 122 000	„ 307 300
1880:	„ 923 000	„ 1 480 000	„ 557 000
1890:	„ 982 233	„ 1 776 200	„ 793 967
1900:	„ 1 193 200	„ 2 053 400	„ 860 200
1910:	„ 1 387 300	„ 3 263 000	„ 1 875 700
1911:	„ 1 460 600	„ 3 359 200	„ 1 898 600
1912:	„ 1 746 400	„ 3 846 100	„ 2 099 700
1913:	„ 1 927 700	„ 4 017 500	„ 2 089 800
	Budget:	Budget:	Budget:
1914:	„ 1 750 880	„ 3 849 090	„ 2 143 210

Wie wurden nun die jeweiligen *Defizite* gedeckt?

Bis zum Erlaß des ersten kantonalen Steuergesetzes im Jahre 1856 hatten wir den sogenannten „*Repräsentanzschnitt*“, das heißt die Verteilung der Lasten bzw. des Jahresdefizits auf die *Kreise* nach Maßgabe der Zahl ihrer Großratsdeputierten. Im Jahre 1852 bestand der Große Rat aus 67 Mitgliedern. Die meisten Deputierten hatte der Kreis Disentis mit 5. Dann folgten Chur und Ilanz mit je 4, V Dörfer, Lungnez und Oberengadin mit je 3, Rhäzüns, Trins, Maienfeld, Schiers, Oberhalbstein, Domleschg, Thusis, Schams mit Avers, Roveredo, Ruis, Poschiavo, Obtasna und Untertasna mit je 2, die übrigen mit je 1, darunter auch die jetzige Weltstadt Davos!

Nach dieser Beschnitzungsordnung fragte der Kanton also nicht nach Vermögen und Erwerb, sondern nach der Zahl der Häupter, die sich aus jedem Kreis im Großen Rat befanden. Wie die Kreise ihre Steuerquoten aufbrachten, war *ihre* Sache. Die teuersten Häupter waren also die Disentiser. Daß eine solche Lastenverteilung auf die Dauer nicht beibehalten werden konnte, weil sie höchst ungerecht war, liegt auf der Hand. Daher machte man im Jahre 1856 ein Steuergesetz mit Vermögens-, Erwerbs- und Virilsteuer. Seine Rechtskraft wurde auf eine Probezeit von fünf Jahren beschränkt und der Repräsentanzschnitt für diese Zeit außer Kraft gesetzt. Würde es nach Ablauf dieser Periode nicht wieder bestätigt oder kein anderes an seine Stelle gesetzt, so sollte der Repräsentanzschnitt wieder auf dem Plan erscheinen. Dieser Fall ist aber nie eingetreten, denn die beiden folgenden Gesetze wurden vom Volk angenommen und 1873 schaffte man den Repräsentanzschnitt auch formell ab.

Die beiden Gesetze von 1856 und von 1866 hatten die *Progression nur beim Erwerb* aufgestellt, nicht auch beim Vermögen, ersteres in elf, letzteres in sieben Klassen und zwar in folgender Weise:

1856		1866	
1. 100—500	Fr. 2	1. 100—1000	1/2 ‰
2. 500—700	„ 3	2. 1000—2000	3/4 ‰
3. 700—1000	„ 5	3. 2000—3000	1 ‰
4. 1000—1500	„ 10	4. 3000—4000	1 1/2 ‰
5. 1500—2000	„ 20	5. 4000—6000	2 ‰
6. 2000—3000	„ 30	6. 6000—8000	2 1/2 ‰
7. 3000—4000	„ 50	7. 8000 und darüber	3 ‰
8. 4000—5000	„ 80		
9. 5000—6000	„ 120		
10. 6000—8000	„ 180		
11. 8000 und darüber	„ 280		

Auch das Gesetz von 1866 erhielt bloß eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. 1870 wurde ein neues ans Volk ausgeschrieben, ebenfalls wieder ohne Progression beim Vermögen. Es wurde aber mit einer Mehrheit von 100 Stimmen verworfen. Im folgenden Jahre ging der Große Rat sofort an die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs. Bei der Beratung derselben gab es einen heftigen Kampf zwischen den Freunden und den Gegnern der Progression beim Vermögen. Um dem Rat die Progression mundgerechter zu gestalten, machten deren Freunde, außer dem

Gerechtigkeitsstandpunkt, auch geltend, daß man eigentlich nicht von einer Progression sprechen könne, sie sei eigentlich eine *Degression*, das heißt: wenn man den höchsten Ansatz der Vermögenssteuer ins Auge fasse und dann, abwärts schreitend, die kleineren Vermögen immer mehr entlaste, bis man zum niedersten Ansatz gelange, so sei das eben das Gegenteil von einer Progression. Eine andere Frage, die den Großen Rat bei diesem Anlaß auch lebhaft beschäftigte, war die, ob man statt der Vermögens- und Erwerbssteuer nicht eine *allgemeine Einkommensteuer* einführen sollte, nämlich eine Steuer vom Einkommen, möge es von den Früchten des Vermögens oder vom Ertrag der Arbeit herrühren. Diese Idee fand aber wenig Anklang, indem man befürchtete, daß der Staat bei dieser Art der Besteuerung zu kurz kommen würde, was wohl zutreffend war, indem es schwer gewesen wäre, die Einkommen vieler Steuerzahler einzuschätzen und zur Besteuerung heranzuziehen, während das Vermögen, wenigstens das immobile, eine positive Grundlage bildet und gefaßt werden kann. Das Ende der interessanten Debatten war die *Annahme der Progression auch beim Vermögen*. Die Rechtskraft des Gesetzes wurde wie bisher auf fünf Jahre, also für die Jahre 1871—1875 normiert. Das Gesetz fand beim Souverän Gnade. Es stellte bei den beiden Steuerfaktoren folgende Klassen auf:

Beim Vermögen:

I. Klasse:	Fr.	1 000—20 000	einfacher Ansatz von	Fr.	1
II.	„	20 000—40 000	Zuschlag	„	1/10 0/00
III.	„	40 000—70 000	„	„	2/10 0/00
IV.	„	70 000—100 000	„	„	3/10 0/00
V.	„	100 000—150 000	„	„	4/10 0/00
VI.	„	150 000—250 000	„	„	5/10 0/00
VII.	„	250 000—400 000	„	„	6/10 0/00
VIII.	„	400 000 und darüber	„	„	7/10 0/00

Beim Erwerb:

I. Klasse:	bis Fr.	1000	1/2 0/0
II.	„	1000—2000	1 0/0
III.	„	2000—3000	1 1/2 0/0
IV.	„	3000—4000	2 1/2 0/0
V.	„	4000—6000	3 1/2 0/0
VI.	„	6000—8000	4 0/0
VII.	„	8000 und darüber	4 1/2 0/0

Bemerkenswert ist aus der damaligen Steuerpraxis, daß die *Aktien* einer Doppelbesteuerung unterlagen, indem sowohl deren Inhaber als auch die betr. Gesellschaften sie versteuern mußten.

Im Jahre 1876 wurde abermals ein neues Gesetz ausgeschrieben, aber verworfen. Nachdem inzwischen der Repräsentanzschnitt aufgehoben worden war und das Gesetz von 1871 im Falle der Verwerfung eines neuen Gesetzes nach Ablauf einer Steuerperiode die provisorische Fortdauer des alten Gesetzes vorgesehen hatte, so blieb dieses für weitere fünf Jahre in Kraft.

Im Jahre 1881 wurde das noch jetzt (1914) gültige Steuergesetz erlassen. Es räumte mit der beschränkten Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auf, sollte also gelten, bis man überhaupt für gut fand, ein neues zu erlassen. Dieses Gesetz sieht beim Vermögen elf und beim Erwerb zwölf Steuerklassen vor, nämlich:

Beim Vermögen:

I. Klasse:	Fr.	1—20 000	der einfache Ansatz	
II.	„	20 001—50 000		Zuschlag von $\frac{1}{10}$ ‰
III.	„	50 001—80 000		„ „ $\frac{2}{10}$ ‰
IV.	„	80 001—110 000		„ „ $\frac{3}{10}$ ‰
V.	„	110 001—140 000		„ „ $\frac{4}{10}$ ‰
VI.	„	140 001—170 000		„ „ $\frac{5}{10}$ ‰
VII.	„	170 001—200 000		„ „ $\frac{6}{10}$ ‰
VIII.	„	200 001—230 000		„ „ $\frac{7}{10}$ ‰
IX.	„	230 001—260 000		„ „ $\frac{8}{10}$ ‰
X.	„	260 001—290 000		„ „ $\frac{9}{10}$ ‰
XI.	„	290 001—320 000	u. dar.	„ „ $\frac{10}{10}$ ‰

Beim Erwerb

(beim einfachen Ansatz von Fr. 1):

I. Klasse:	Fr.	1—800	$\frac{1}{4}$ ‰
II.	„	801—1500	$\frac{1}{2}$ ‰
III.	„	1501—2000	1 ‰
IV.	„	2001—3000	$1\frac{1}{2}$ ‰
V.	„	3001—4000	2 ‰
VI.	„	4001—5000	$2\frac{1}{2}$ ‰
VII.	„	5001—5500	3 ‰
VIII.	„	5501—6000	$3\frac{1}{2}$ ‰
IX.	„	6001—6500	4 ‰
X.	„	6501—7000	$4\frac{1}{2}$ ‰
XI.	„	7001—12 000	5 ‰
XII.	„	12 001 und darüber	$5\frac{1}{2}$ ‰

Dieses Gesetz ist viel kritisiert worden, namentlich wegen seiner scharfen und sprunghaften Progression beim Erwerb. Seit 1891 hat man immer wieder Anläufe zu dessen Revision genommen, aber bekanntlich vergebens, mit Ausnahme einzelner Verbesserungen in den Ausführungsbestimmungen, welche auf eine einheitlichere Durchführung des Gesetzes im ganzen Kanton abzielten.

Nun die Frage: Wie war der jeweilige *Steuerfuß*? Im Jahre 1861 wurde die Festsetzung des Steuerfußes sonderbarerweise dem Kleinen Rat überlassen. In der Folgezeit setzte ihn der Große Rat fest und zwar betrug er:

1862/64	1,80 ‰	1888	2,10 ‰
1865/67	1,20 ‰	1889/90	2,50 ‰
1868/71	1,50 ‰	1891	2,50 ‰
1872/73	1,60 ‰	1892	3,00 ‰
1874	2,20 ‰	1893	2,80 ‰
1876/79	2,00 ‰	1894	2,50 ‰
1880	2,10 ‰	1895	2,20 ‰
1881	1,80 ‰	1896/1907	2,00 ‰
1882/83	2,00 ‰	1908	2,20 ‰
1884	1,70 ‰	1909/13	2,40 ‰
1885/87	2,00 ‰		

Ueber die *Vermögens- und Erwerbssteuer-Verhältnisse* geben folgende Zusammenstellungen, die ich nebst anderen Zahlenangaben der kantonalen Finanzverwaltung verdanke, Auskunft:

	<i>Vermögenssteuer-</i> <i>kapital</i>	<i>Erwerbssteuer-</i> <i>kapital</i>
1856:	135 940 000 Fr.	?
1866:	147 470 000 „	?
1876:	184 440 000 „	5 270 000 Fr.
1886:	207 790 000 „	6 480 000 „
1896:	255 500 000 „	9 630 000 „
1906:	325 716 000 „	21 809 800 „
1907:	331 104 000 „	24 170 400 „
1908:	338 054 700 „	26 333 100 „
1909:	339 744 500 „	26 701 800 „
1910:	345 642 500 „	28 914 700 „
1911:	399 441 500 „	32 910 000 „
1912:	401 600 000 „	35 777 750 „
1913:	406 995 500 „	39 294 250 „

Interessant ist, daß der Kreis Davos im Jahre 1866 nur 359 Fr. Erwerbssteuer bezahlte. Im Jahre 1886 waren es 17 816

Franken bei einem Erwerbssteuerkapital von 687 900 Fr.; im Jahre 1898 betrug dieses Kapital 1 806 000 Fr., 1906 4 062 000 Franken, 1911 6 455 000 Fr., 1912 7 486 800 Fr., 1913 8 023 600 Franken.

Auch der Erwerb des Kreises Chur hat seit beinahe fünfzig Jahren bedeutend zugenommen. Im Jahre 1866 zahlte der Kreis an Erwerbssteuer 16 367 Fr., 1886 36 500 Fr. ab einem Erwerbssteuerkapital von 2 185 800 Fr., das im Jahre 1898 auf 3 708 800 Franken, im Jahre 1906 auf 5 840 000 Fr., im Jahre 1911 auf 7 000 000 Fr., im Jahre 1912 auf 7 821 700 Fr. und 1913 auf 8 537 300 Fr. gestiegen ist.

Zur Beschaffung größerer Mittel für die Staatskasse wurden im Laufe der Zeit verschiedene Versuche gemacht. 1861 wollte der Große Rat eine *Kantonalbank*, aber ohne Staatsgarantie, gründen. Das Projekt wurde jedoch abgelehnt. Im Jahre 1866 führte man die Erweiterung der im Jahre 1846 gegründeten Sparkasse zu einer *Spar- und Hypothekarkasse* durch. Aber diese Erweiterung erwies sich als ungenügend, indem der enge Kreis, der der Kasse bezüglich Anlage der Gelder gezogen war, ihr zu wenig Bewegungsfreiheit gab. Man schritt daher im Jahre 1869 zur *Gründung der Kantonalbank*. Da entbrannte ein heftiger Streit zwischen denen, welche die Anhandnahme von Finanzgeschäften durch den Kanton bedenklich fanden, ja für diesen sogar als ruinös bezeichneten, und den anderen, die dem Bauer die Beschaffung der zu seinem Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Mittel erleichtern und eine auch für den Fiskus nutzbare Verwendung der Spargelder bezweckten. Bei den ersten spielte auch die Furcht vor der Konkurrenz mit, die der vorher gegründeten Bank für Graubünden erwachsen würde. Die Annahme des Kantonalbankgesetzes erfolgte im Jahre 1870 mit 4500 gegen 3200 Volksstimmen. Es hat sich in der Folge gezeigt, daß jene Befürchtungen ganz unbegründet waren. Abgesehen von einem nicht unbedeutenden Verlust, den die Kantonalbank in den ersten Jahren nach ihrer Gründung erlitten hat, ist sie für den Kanton bekanntlich stets eine gute Milchkuh gewesen, die recht viel zur Verminderung und zur endlichen Tilgung seiner Straßenschuld beigetragen hat und jetzt zur Aeufnung des Eisenbahnfonds beiträgt.

Zur Einführung einer kantonalen *Seitenerbschaftssteuer* wurden drei resultatlos gebliebene Anläufe genommen, in den Jahren 1869/70, 1878 und 1892. Im letztgenannten Jahre wurde gleich-

zeitig eine *Stempel- und Wechselsteuer* ans Volk ausgeschrieben, aber mit großem Mehr wurden diese und die früheren Erbschaftssteuerentwürfe verworfen (1869/70 mit 7700 gegen 2600, im Jahre 1878 mit 7500 gegen 2600 Stimmen). Viele Gemeinden besitzen bekanntlich schon die Erbschaftssteuer und wollen auf die daherigen Einnahmen nicht zugunsten des Kantons verzichten.

Im Jahre 1877 wurde ein *Banknotensteuergesetz* erlassen, das aber tatsächlich nur die Bank für Graubünden, die damals auch Banknoten emittierte, belastete. Diese Notensteuer war aber so scharf bemessen, daß das genannte Institut an der Fortsetzung der Notenemission keine Konvenienz mehr fand und sie gänzlich einstellte.

Eine *seltsame Finanzgebarung*, die bis 1878 dauerte, bestand darin, daß die Straßen, für die bekanntlich schon damals große Opfer gebracht worden waren, im Staatshaushalt als Gegenwert der daherigen Ausgaben gebucht und eine Selbstverzinsung des fraglichen Ausgabekapitals à 4% angenommen wurde. Anstatt jährlich eine gehörige Amortisationssumme ins Budget einzustellen, wurden weit größere Summen für Neubauten und bedeutendere Reparaturen einfach auf Straßenbau-Konto genommen. Dadurch wurde die Straßenschuld immer größer, statt sich zu vermindern. Bei Erlaß des Straßengesetzes von 1860 ward auch ein Finanz- oder Schuldentilgungsplan aufgestellt, demzufolge die Amortisation der Schuld in 30 Jahren, also bis zum Jahre 1890 vollzogen sein sollte, aber es kam ganz anders. Während man ausgerechnet hatte, daß die Straßenschuld im Jahre 1877 noch 1 175 000 Fr. betragen würde, sah man sich damals einer Schuld von 2 536 000 gegenüber. Und da nach der Berechnung des Ingenieurs und spätem Bundesrates und Ministers S. Bavier noch für 3½ Millionen Franken Straßen zu bauen gewesen wären, so hätte bei Fortdauer der bisherigen „Fortwurstelung“ die Schuld im Jahre 1890 4½ Millionen Franken betragen, statt getilgt zu sein! Und nach einer weiteren Berechnung des gleichen Fachmannes wäre die Tilgung der Straßenschuld erst im Jahre 1938 erzielt worden!

Gegen diese Wirtschaft wurde im Jahre 1877 Sturm gelaufen. Regierung und Großer Rat stellten einen neuen Tilgungsplan mit folgenden Bestimmungen auf: 1. Die Selbstverzinsung der Schuld fällt weg. 2. Es werden jährlich 100 000 Fr. zur Amortisation der Schuld aufs Budget genommen. 3. Der

jährliche Gewinnsaldo der Kantonalbank wird zu gleichem Zweck verwendet. Mit 6400 gegen 2700 Stimmen nahm das Volk am 24. März 1878 diesen Tilgungsplan an und nun ging es mit der Schuldammortisation stets vorwärts, ohne daß dabei der Straßenbau eingestellt hätte werden müssen. Man amortisierte eben auch die jeweiligen Aufwendungen hierfür durch Einstellung genügender Posten ins Jahresbudget. Auf diese Weise gelang es, bis zum Jahre 1899 *die ganze Straßenschuld* zu amortisieren.

Gegenwärtig haben wir nicht nur keine Schulden, denen nicht wirkliche, d. h. zinstragende Aktiva gegenüber ständen (ganz anders als die Straßen, die ja dem Fiskus *direkt* nichts eintragen!), sondern wir besitzen, abgesehen vom Eisenbahnfonds, sogar noch ein *Aktivvermögen*, das am 1. Januar 1912 2 129 610 Fr., am 1. Januar 1913 2 253 435 Fr., am 1. Januar 1914 rund 2 374 000 Fr. betrug.

Den gegenwärtigen geordneten Stand der kantonalen Finanzen verdanken wir einer klugen und vorsichtigen Finanzpolitik unserer Behörden. Daran kann die Kritik, welche ab und zu an denselben in dieser Richtung geübt wird, nichts ändern.

Anmerkung der Redaktion. Die Fortsetzung dieser Abhandlungen werden wir Ende dieses oder anfangs des nächsten Jahres folgen lassen. Inzwischen sind auf Veranlassung des Verfassers von den bisher erschienenen Artikeln Sonderabzüge erstellt worden, die dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Privataufzeichnungen aus den Revolutions- und Kriegsjahren 1792—1801.

Mitgeteilt von Frl. Marie von Gugelberg, Maienfeld.

(Fortsetzung.)

Meine Mutter hatte unterdessen viel erlebt. Während von verschiedenen Seiten der Donner der Geschütze erdröhnte und in der schrecklichsten Angst um uns, mußte sie eiligst unsere besten Sachen einpacken und als sie erfuhr, daß die Franzosen die St. Luzisteig im Sturme genommen, schickte sie meine Großmutter und Schwestern nach *Malans*, sie selbst wollte bleiben, jedoch einige kaiserliche Offiziere stellten ihr vor, daß die Franzosen wütend seien, unser Haus das erste am Wege — sie solle sich ums Himmelswillen nicht der Gefahr aussetzen etc. etc., worauf sie Nachts um 2 Uhr im dichtesten Schneegestöber nach Malans nachfolgte. Morgens früh den 7. März ließ ihr